

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 20/11 BH

L 2 SO 549/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 SO 4064/09 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Landkreis Heidenheim,
Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 2011 - L 2 SO 549/11 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat am 15.12.2011 mit einem von ihr selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 14.12.2011 gegen den ihr am 18.11.2011 zugestellten Beschluss des Landesozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 15.11.2011 Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 121 Zivilprozessordnung <ZPO>) ist abzulehnen. Einem Beteiligten kann nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es hier; nach Lage der Akten ist nicht zu erwarten, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen bzw nach Zulassung der Revision, diese erfolgreich zu betreiben.
- 3 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist jedoch nicht ersichtlich. Es ist zudem nicht erkennbar, dass eine Revision Aussicht auf Erfolg haben kann. Denn das LSG hat in seinem Beschluss vom 15.11.2011 bereits die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen, weil der Beklagte die angegriffenen Bescheide aufgehoben hat und insoweit kein Rechtsschutzbedürfnis mehr vorliegt.
- 4 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten zugleich eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss ebenso wie eine Revisionsschrift von einem nach § 73 Abs 4 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

